



## **Stellungnahme zum Papier: Entwurf – Begutachtungsverfahren: Verf-2012-120126/107-Nc; Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023**

12. April 2023

Die PH der Diözese Linz (PHDL) begrüßt die Änderungen, die sich durch den Gesetzesentwurf für das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ergeben.

**(Kritische) Anmerkungen beziehen sich auf folgende Aspekte:**

### **Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG**

**(1) § 2 Begriffe und Abgrenzungen: 10a. Integrationskraft: Eine pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistentkraft in Integrationsgruppen.**

Während der Begriff der Integration auf die Eingliederung eines Menschen in ein Ganzes verweist, respektive die Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft bedeutet, lenkt der weiterentwickelte Inklusionsbegriff den Blick auf eine Gesellschaft, in welcher jeder Mensch gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben und teilgeben kann, unabhängig von individuellen Merkmalen wie z.B. Behinderung. Aufgabe von Bildungsinstitutionen ist es, mögliche Barrieren, Gefährdungen und Ausgrenzungsprozesse, die der Teilhabe und Teilgabe von Kindern hinderlich sind und sie in ihrer Entwicklung behindern, abzubauen sowie Hilfe- und Fördermaßnahmen zu planen und umzusetzen (Stangl, 2023). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie zeitgemäß der Begriff Integrationskraft ist. Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass es mit der institutionellen Neuausrichtung der Ausbildung zur Inklusiven Elementarpädagogin, zum Inklusiven Elementarpädagogen auch hier zu einer begrifflichen Aktualisierung kommt. Insofern gilt es zu überlegen, inwiefern das gesamte Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in Bezug auf Begriffe, die das Thema Integration betreffen (z.B. § 7 Gruppen (3b) Integrationsgruppen), neu gedacht werden kann.

**(2) § 2 Begriffe und Abgrenzungen: 10b. Pädagogische Assistentkraft: Eine Person, die die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Assistentkräfte erfüllt und zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingesetzt wird.**

Die Änderung der Berufsbezeichnung von *Helfer:in in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen* in *Pädagogische Assistentkraft* ist ein Schritt, der dringend notwendig ist. Die Neuausrichtung macht sichtbar, dass Personen dieser Berufsgruppe kompetent und professionell agierende sind, ausgestattet mit zahlreichen Kompetenzen, die Kinder auf ihren Entwicklungs- und Bildungsprozessen in elementaren Bildungseinrichtungen begleiten.

Offen bleibt im Papier, wie umfangreich in Zukunft die Ausbildung für pädagogische Assistentkräfte ist. Da sich elementarpädagogische Praxis vordergründig durch kontingente Situationen auszeichnet, die von JEDER pädagogischen Mitarbeiterin bzw. JEDEM pädagogischen Mitarbeiter situationsangemessene und entwicklungsförderliche Handlungsentscheidungen in Interaktionssituationen mit Kindern fordert (Von Balluseck & Nentwig-Gesemann, 2008), erscheint der bisherige Ausbildungsumfang von 60 Stunden (Theorie und Praxis) als zu gering. Geht es um die Sicherung von pädagogischer Qualität in den oö. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Subbeilage 1 zum Begutachtungsentwurf, Punkt 1 a), ist eine Anhebung des zeitlichen Ausbildungsumfangs



anzustreben. Ein Bundesländervergleich zeigt, dass die Ausbildung zur pädagogischen Assistenzkraft in Österreich zwischen 0 und 475 Stunden schwankt (Breit et al., 2018, S. 194).

- (3) § 25b. Übermittlung personenbezogener Daten. (8) Zum Zweck der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie zur Sicherstellung der Erfüllung der Bildungsaufträge der einzelnen Einrichtungen sind die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ermächtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 25a Abs. 2 sowie allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Einrichtungsbesuchs zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden, auf Verlangen eines anderen Rechtsträgers, in dessen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das jeweilige Kind zum Besuch angemeldet wurde, an diesen zu übermitteln.**

Die Änderung des Gesetzestextes, eine Datenweitergabe auch auf gleicher Ebene (von Krabbelstube zu Krabbelstube, Kindergarten zu Kindergarten bzw. Hort zu Hort) zu ermöglichen, ist sinnvoll und notwendig. Allerdings erschließt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht, ob lediglich eine Weitergabe von Daten, die mit einer speziellen Förderung (z.B. Sprachförderung) einhergeht, oder auch eine Weitergabe der Bildungsdokumentation (z.B. Portfolio), welche die Bildungsthemen und Lernwege der Kinder sichtbar macht, erfolgen darf. Letzteres ist umso bedeutsamer, als eine förderliche und gelingende Transitionsbegleitung auf einen Austausch über das Wissen, die Kompetenzen und vor allem die Lernwege der Kinder angewiesen ist. Dies gilt auch für einen Austausch zwischen Bildungsinstitutionen in aufsteigender Richtung und für einen gelingenden Transitionsprozess vom Kindergarten in die Grundschule und ist dringend zu fordern (OECD, 2017).

- (4) § 37 Fortbildung. Das Land fördert die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie der Assistenzkräfte und Integrationskräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie der Tagesmütter und Tagesväter. Zu diesem Zweck sind Fortbildungsveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß anzubieten.**

Pädagogische Assistenzkräfte sind ebenso wie pädagogische Fachkräfte mit steigenden Qualitätsanforderungen und komplexen Ansprüchen in der elementarpädagogischen Praxis konfrontiert (Andres, 2018) und angehalten, ihr pädagogisches Handeln zu begründen (Oevermann, 1996; Schrittmesser, 2013). Dies erfordert nicht nur eine angemessene Ausbildung, sondern auch eine stete Fortbildung, die der Erweiterung des theoretischen Wissens dient. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, pädagogischen Assistenzkräften ein Recht auf Fortbildung zu gewähren und im Sinne einer Chancengleichheit ein gesetzlich geregeltes, zeitliches Fortbildungsausmaß zu definieren.

## **Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG)**

- (5) § 8 Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit. (2) Von der Gruppenarbeit haben im Sinn des Abs.1 für pädagogische Fachkräfte frei zu bleiben:**

- 1. In Krabbelstübengruppen vier Stunden**
- 2. In Kindergarten- und Hortgruppen sieben Stunden**

Eine Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit ist zu begrüßen. Allerdings ist zu fragen, wie eine Unterscheidung des Stundenausmaßes von pädagogischen Fachkräften zwischen Krabbelstübengruppen und Kindergarten- bzw. Hortgruppen begründet werden kann. Verantwortlich gestaltete, entwicklungsförderliche Praxis in Krabbelgruppen erfordert ebenso wie in Kindergarten- und Hortgruppen neben dem Bereitstellen einer anregenden Lernumgebung (die eine zeitaufwändige systematische Dokumentation der Bildungsprozesse



der Kinder voraussetzt), einer intensiven Erziehungs- und Bildungspartnerschaft, etc. Zeit und Raum, um professionelle Handlungskompetenz zu reflektieren und mittels praktischer Situationen und theoretischem Wissen kontinuierlich weiterzuentwickeln (Von Balluseck & Nentwig-Gesemann, 2008). Wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Bindungsforschung, Transitionsforschung,...) belegen die Bedeutung einer qualitativvollen Begleitung von Kindern in Krabbelstübchengruppen, die aber wesentlich auf Reflexionszeiten und somit gruppenarbeitsfreie Zeiten angewiesen ist.

Zudem ist anzumerken, dass die Erhöhung der gruppenarbeitsfreien Zeit um je eine Stunde keineswegs dem Wandel und der Ausweitung der Aufgaben von Elementarpädagog:innen in den letzten 20 Jahren entspricht. Genannt seien exemplarisch an dieser Stelle einige von vielen:

- Veränderung des Rollenverständnisses: Förderung der Selbstbildungsprozesse des Kindes
- Kompensatorische Förderung von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien
- Ausweitung der Aufgaben im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft
- Verpflichtung zur frühen sprachlichen Förderung
- Anpassung der pädagogischen Arbeit an die veränderte Altersstruktur
- Umgang mit sprachlicher und kultureller Diversität
- ...

(Anders, 2018)

Im Namen der PHDL

#### Verwendete Literatur:

- Andres, Y. (2018). Professionalität und Professionalisierung in der frühkindlichen Bildung. *ZfG* 11, 183–197. <https://doi.org/10.1007/s42278-018-0031-3>.
- Breit, S., Eder, F., Krainer, K. u.a. (Hrsg.) (2018). *Nationaler Bildungsbericht Österreich 2018. Band 2. Fokussierte Analysen und Zukunftsperspektiven für das Bildungswesen*. Bifie.
- Oevermann, U. (1996). Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In A. Combe & W. Helsper (Hrsg.), *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns* (S. 70–182). Frankfurt: Suhrkamp.
- Schrittesser, I. (2013). Pädagogische Professionalität entfalten - eine besondere Form des Lernens? In E. Christof & J. Schwarz (Hrsg.), *Lernseits des Geschehens* (S. 85–100). Innsbruck, Wien & Bozen: Studienverlag.
- Stangl, W. (2023, 11. April). *Inklusion – Online Lexikon für Psychologie & Pädagogik*. <https://lexikon.stangl.eu/244/inklusion>.
- Von Balluseck, H. & Nentwig-Gesemann, I. (2008). Wissen, Können, Reflexion. Die Verbindung von Theorie und Praxis in der Ausbildung von ErzieherInnen. *Sozial Extra*, 32 (3–4), 28–32.
- OECD (2017). *Starting Strong V: Transitions from Early Childhood Education and Care to Primary Education*. Verfügbar unter: Starting Strong V : Transitions from Early Childhood Education and Care to Primary Education | Starting Strong | OECD iLibrary ([oecd-ilibrary.org](https://oecd-ilibrary.org))